



**Gemeinde Gränichen**

---

# **Reglement für die Musikschule**

**2023**

# Gemeinde Gränichen

## Reglement für die Musikschule

---

### I Allgemeines

**Geltungsbereich und Zuständigkeiten** Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

**Grundsatz**

**§ 1**

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „Musikschule Gränichen“ bietet die Einwohnergemeinde Gränichen über den staatlichen Instrumentalunterricht hinaus ergänzenden Musikunterricht an.

<sup>2</sup> Der Zweck der Musikschule besteht darin, die Schüler zum Singen und Musizieren und damit zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung zu führen. Der Unterricht soll das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik fördern und dem Musikleben aktive Freude vermitteln.

<sup>3</sup> Die Musikschule kann in bestimmten Fällen mit kommunalen Musikschulen der Region zusammenarbeiten. Zuständig für entsprechende Vereinbarungen ist der Gemeinderat.

**Aufgabe**

**§ 2**

Organisatorisch regelt die Musikschule sowohl den vom Kanton als auch den von der Gemeinde ergänzend angebotenen Musikunterricht. Dieses Reglement ordnet allein die kommunalen Belange des Musikunterrichtes.

**Schüler**

**§ 3**

<sup>1</sup> Der Instrumentalunterricht wird den Schülern der Volksschule mit Wohnsitz, oder Schulort Gränichen, sowie Jugendlichen in Ausbildung bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Gränichen angeboten. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.

<sup>2</sup> Für Erwachsene kann die Musikschule selbsttragende Kurse organisieren.

**Lehrpersonen**

**§ 4**

Für die Anstellung der Lehrpersonen ist das zurzeit gültige Personalreglement der Musikschule Gränichen maßgebend.

### II. Organe

**Gemeinderat**

**§ 5**

Der Gemeinderat wählt die Musikschulleitung.

**Gemeinderat**

**§ 6**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde für die Lehrpersonen. Die Aufsicht obliegt der Musikschulleitung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann einen Fachrat für die Musikschule wählen.

**Musikschulleitung** **§ 7**  
<sup>1</sup> Die Aufgaben der Musikschulleitung sind in einem Pflichtenheft festgelegt. Dieses wird vom Gemeinderat oder auf Antrag der Musikschulleitung periodisch revidiert und den Gegebenheiten angepasst.  
<sup>2</sup> Die Musikschulleitung entscheidet über die Zulassung eines Schülers zu einem Zweitinstrument, über die besondere Förderung begabter Schüler und über Reduktion, oder den Erlass des Schulgeldes. Sie erlässt die für den Betrieb der Musikschule erforderlichen Weisungen und legt das Fächerangebot fest.

**Abteilung Finanzen** **§ 8**  
<sup>1</sup> Die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Gränichen ist zuständig für die Ausrichtung der Besoldungen der Lehrpersonen und der Musikschulleitung, für das Inkasso der Elternbeiträge, sowie der Gemeindebeiträge auswärtiger Schüler. Die dafür nötigen Grundlagen werden durch die Musikschulleitung zur Verfügung gestellt.

### **III. Unterricht**

**Ausführungsbestimmungen** **§ 9**  
<sup>1</sup> Die Musikschulleitung erlässt bei Bedarf und mit Zustimmung des Gemeinderates Ausführungsbestimmungen betreffend dem Musikunterricht.

**Räumlichkeiten** **§ 10**  
<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt der Musikschule für den Unterricht möglichst geeignete und zweckmäßig eingerichtete Räume zur Verfügung.  
<sup>2</sup> Der Unterricht wird in den, der Musikschule zur Verfügung stehenden Räumen erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung  
<sup>3</sup> Die Belegung der allgemeinen Schulräume durch die Musikschule erfolgt in Absprache mit der Schulleitung der Volksschule.

**Freiwilligkeit** **§ 11**  
<sup>1</sup> Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Der Unterricht wird einzeln oder in Gruppen erteilt. Besonders begabte Schüler können auf Antrag gefördert werden (verlängerte Unterrichtszeit, Zweitinstrument), sofern die Erziehungsberechtigten mit der anteilmäßigen Übernahme der daraus entstehenden Mehrkosten einverstanden sind.

**Instrumentenwahl** **§ 12**  
<sup>1</sup> Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes frei. Die Lehrpersonen beraten die Erziehungsberechtigten und die Schüler.  
<sup>2</sup> Schüler die ein Instrument erlernen möchten, das die Musikschule Gränichen nicht anbietet, wenden sich direkt an jene Musikschule, an der es angeboten wird. Die Kosten werden von derjenigen Gemeinde direkt den Eltern, oder den Erziehungsberechtigten belastet, in der das Angebot in Anspruch genommen wird. Eine Kostenübernahme durch die Gemeinde Gränichen ist ausgeschlossen.

<b>Ensemblespiel</b>	<p><b>§ 13</b>  <sup>1</sup> Das gemeinsame Musizieren kann durch verschiedene Arten des Zusammenspiels, oder des Chorgesangs gefördert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten dafür trägt die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetkredite.</p>
<b>Anmeldung</b>	<p><b>§ 14</b>  <sup>1</sup> Die Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zum regelmäßigen Besuch des gewählten Musikunterrichts. Die Anmeldeformulare müssen mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter versehen sein.</p> <p><sup>2</sup> Schüler der 1. Klasse der Oberstufe können gemäß kantonaler Verordnung den Instrumentalunterricht auch auf das zweite Semester hin beginnen.</p> <p><sup>3</sup> Schüler, die sich für das neue Schuljahr nicht mehr anmelden, gelten als abgemeldet.</p>
<b>Aufnahme</b>	<p><b>§ 15</b>  Die Aufnahme der Schüler in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Lehrpersonen mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Musikfach und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.</p>
<b>Vorzeitiger Austritt</b>	<p><b>§ 16</b>  In begründeten Ausnahmefällen (Härtefall) ist ein Austritt auf Ende des 1. Semester möglich. Das Austrittsgesuch ist bis zum 20. Dezember schriftlich an die Musikschulleitung einzureichen.</p>
<b>Stundenplan</b>	<p><b>§ 17</b>  Die Lehrpersonen erstellen zu Händen der Musikschulleitung für die ihnen zugewiesenen Pensen pro Semester die Stundenpläne und melden Änderungen fortlaufend.</p>
<b>Absenzen</b>	<p><b>§ 18</b>  <sup>1</sup> Ist ein Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert, so hat er die Lehrperson rechtzeitig zu informieren. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrpersonen führen eine Kontrolle über die erteilten Lektionen und die Absenzen der Schülerinnen und Schüler und erstatten der Musikschulleitung semesterweise Meldung.</p>
<b>Ausschluss</b>	<p><b>§ 19</b>  Bei mangelndem Fleiß, mangelnder Disziplin oder ungebührlichem Verhalten kann der Gemeinderat den Schüler auf Antrag der Musikschulleitung vom Unterricht ausschließen. Es besteht kein Anrecht auf Rückzahlung des Semesterbeitrages.</p>
<b>Lektionsdauer</b>	<p><b>§ 20</b>  An der Musikschule werden Lektionen zu 25, 40 und 50 Minuten erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.</p>

**Erweiterter Unterricht** § 21  
Die Schüler der Oberstufe haben die Möglichkeit, den vom Kanton bezahlten Unterricht auf 25, 40 oder 50 Minuten zu verlängern. Die Kosten für den erweiterten Unterricht gehen anteilmäßig zu Lasten der Erziehungsberechtigten und der Gemeinde.

**Schuljahr** § 22  
<sup>1</sup> Das Schuljahr an der Musikschule entspricht demjenigen der Volksschule und umfasst in der Regel 40 Schulwochen, wobei davon eine Projektwoche beinhaltet. Es gelten die Regelungen über die Ferien und die freien Tage der Schule Gränichen.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen sind verpflichtet, pro Schüler und Schuljahr mindestens 36 Lektionen bzw. Doppellektionen zu erteilen (Lektionsdauer gemäß Anmeldung).

#### IV. Finanzierung

**Grundsatz** § 23  
<sup>1</sup> Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch

- Staatsbeiträge
- Gemeindebeiträge
- Elternbeiträge

<sup>2</sup> Die Musikschulleitung erstellt zu Händen des Gemeinderates im Rahmen des Gesamtschulbudgets das Budget der Musikschule. Das Budget basiert auf den festgelegten Besoldungen der Lehrpersonen, den ermittelten Elternbeiträgen und dem vorgesehenen Fächerangebot, sowie den übrigen Aufwendungen.

**Freiwillige Zuwendungen** § 24  
Einnahmen aus Veranstaltungen (freiwillige Kollektengelder) sowie sonstige Zuwendungen fließen in den Musikschulfonds. Dieser Fonds steht der Musikschule für spezielle Bedürfnisse oder Anschaffungen außerhalb des jährlichen Budgets zur Verfügung.

**Volle Kostenübernahme durch die Einwohnergemeinde** § 25  
Die Kosten für Musikschulleitung, Administration, Bereitstellung von Instrumenten zu Konzertzwecken und Chor, sowie die Mindereinnahmen durch Geschwisterrabatte gehen voll zu Lasten der Einwohnergemeinde.

**Elternbeiträge** § 26  
<sup>1</sup> Die Elternbeiträge werden vom Gemeinderat auf Antrag der Musikschulleitung mit dem Budget genehmigt. Sie gelten ab Schuljahresbeginn des Budgetjahres. Sie richten sich nach dem Anhang in diesem Reglement.

<sup>2</sup> Die Elternbeiträge (Schulgeld) bemessen sich in % der durchschnittlichen, budgetierten Besoldungskosten der Lehrpersonen (mittlere Jahresstunden-Besoldung inklusive Sozialleistungen).

<sup>3</sup> Die prozentualen Beiträge sind im Anhang festgelegt. Sie können auf Antrag der Musikschulleitung durch den Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Budgetierung angepasst werden.

<sup>4</sup> Die Elternbeiträge verstehen sich als Pauschale. Ausgefallene Stunden werden nach Möglichkeit kompensiert und können nicht in Abzug gebracht werden. Sonderfälle (lang dauernde Krankheit der Schüler oder der Lehrpersonen etc.) bleiben vorbehalten.

**Rechnungstellung**

**§ 27**

Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei Austritt im Laufe eines Semesters erfolgt keine Rückerstattung. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Musikschulleitung.

**Gemeindebeitrag  
auswärtige Schüler**

**§ 28**

Der auf auswärts wohnende Schüler entfallende Gemeindebeitrag, wird der betreffenden Wohnsitzgemeinde belastet. Lehnt die betreffende Gemeinde die Beitragszahlung ab, so werden die Erziehungsberechtigten auch für diesen Anteil zahlungspflichtig.

**Reduktion und  
Erlass des Eltern-  
Beitrages**

**§ 29**

In besonderen Fällen kann der Elternbeitrag auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten angepasst, oder ganz erlassen werden. Massgebend für die Reduktion oder den Erlass des Schulgeldes ist der vom Gemeinderat festgelegte Staffeltarif, der sich nach dem steuerbaren Einkommen der Eltern richtet. Liegen in den letzten 2 Jahren Ermessensveranlagungen vor, kann kein Anspruch gelten gemacht werden. Die Reduktion oder der Erlass von Elternbeiträgen auswärts wohnender Schüler ist nur möglich, wenn die Wohnsitzgemeinde die daraus entstehenden Kosten übernimmt.

## **V. Instrumente und Notenmaterial**

**Anschaffungen**

**§30**

<sup>1</sup> In der Regel haben die Erziehungsberechtigten für die erforderlichen Instrumente besorgt zu sein. Die Lehrperson steht ihnen bei der Auswahl beratend zur Seite.

<sup>2</sup> Die durch die Schüler nicht transportierbaren Instrumente, werden für den Unterricht von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Die Anschaffung der im Unterricht benötigten Musikalien (Notenhefte, Instrument usw.) ist Sache der Schüler.

<sup>4</sup> Noten, die im Ensemblespiel oder Chorgesang verwendet werden, stellt die Schule leihweise zur Verfügung.

## **VI. Rechtsmittel**

**Beschwerdegang**

**§31**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

<sup>2</sup> In finanziellen Belangen ist der Gemeinderat Beschwerdeinstanz. Beschwerden sind innert 30 Tagen seit Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden einzureichen.

## **VII. Inkrafttreten**

### **Inkrafttreten**

#### **§32**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Alle einschlägigen Verordnungen, Beschlüsse und Verpflichtungen, die insbesondere das Reglement für die Musikschule vom 1. August 2008 gelten als aufgehoben.

<sup>2</sup> Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2022.

### **Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann  
P. Stirnemann

Die Gemeindeschreiberin  
A. Geissmann

## Anhang

### **Berechnung der Elternbeiträge / Deckungsbeitrag**

Die Elternbeiträge (Schulgeld) gemäß §§ 25 und 26 des Reglements bemessen sich in % der durchschnittlichen, budgetierten Besoldungskosten der Lehrpersonen (mittlere Jahresstunden-Besoldung inklusive Sozialleistungen):

<b>Instrumentalunterricht</b>	Mindestens	45%
	Maximal	50%
<b>Lehrlinge/ Jugendliche bis zum 20. Altersjahr</b>	Mindestens	55%
	Maximal	60%

### **Geschwisterrabatt**

Nur für Schüler der Volksschule Gränichen. Die Reduktion des Elternbeitrages, wenn gleichzeitig mehrere Kinder die Musikschule besuchen, beträgt:

Für das 2. Kind	20%
Für das 3. und jedes weitere Kind	40%

Dieser Rabatt wird nur für ein Instrument pro Kind gewährt.